

Protokoll der 36. Gemeinderatssitzung vom 30. August 2022

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Katja Langenbahn-Schremser
Barbara Nigg
Bettina Petzold-Mähr
Alexander Ritter

Entschuldigt Urs Kranz

Protokoll Rainer Beck

2022/309 Protokoll der 35. Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2022

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2022 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2022/310 Auftragsvergabe Generelle Entwässerungsplanung - Kanalreinigung und Kanal-TV-Aufnahmen Mischwasserleitungen 2022

Sachverhalt Gemäss Unterhaltskonzept des genehmigten Generellen Entwässerungsplanes (GEP) Planken wurde der Spülungsintervall für das Kanalnetz mit 5 Jahren und der Inspektionsintervall mittels Kanal-TV mit 10 Jahren festgelegt. Nachdem 2017 die Spülung der Mischwasserleitungen (rund 5 km), 2018 die Reinigung der Schlamm-sammler der Gemeindestrassen und 2019 die Spülung der Reinwasserleitungen (rund 5 km) erfolgte, sollen im 2022 wiederum die Mischwasserleitungen gespült werden. Zudem soll der Zustand der Kanalisationsleitungen mittels Kanal-TV-Aufnahmen erfasst und ausgewertet werden. Die letzte Kanal-TV-Aufnahme der Mischwasserleitungen wurde 2010 für die Zustandserfassung im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung durchgeführt. Die Ausschreibung der Kanalreinigung und Kanal-TV-Aufnahmen erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 3 abgegebenen Offertunterlagen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Risch reinigt Rohre AG, Vaduz, eingereicht. Es beträgt CHF 50'069.20 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Kanalreinigung und Kanal-TV-Aufnahmen der Mischwasserleitungen an die Risch reinigt Rohre AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 50'069.20 inkl. MWST zu vergeben.

2022/311 Auftragsvergabe Grundwasserregulierung Plankner Äscher - Spülarbeiten 2022

Sachverhalt Die Grundwasserregulierungsanlage (Drainage) im Plankner Äscher wurde im Jahr 1999 installiert. Im Sinne einer Kontrolle bezüglich allfälliger Schäden wurden im Spätherbst 2020 bei drei Drainageleitungen Kanal-TV-Aufnahmen gemacht. Diese ergaben insgesamt ein gutes Bild, jedoch wurden punktuell Ablagerungen und Verschlüsse der Rohrschlitze festgestellt. Daher wird seitens des fachlich für die Betreuung des Drainagepumpwerk zuständigen Ingenieurbüros Frommelt AG, Vaduz, empfohlen, die Drainage im Plankner Äscher nach über 20 Jahren erstmals zu spülen.

Die Ausschreibung der Spülarbeiten erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 3 abgegebenen Offertunterlagen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Meier Kanalreinigung AG, Eschen, eingereicht. Es beträgt CHF 12'835.40 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Spülarbeiten der Drainageleitungen im Plankner Äscher an die Meier Kanalreinigung AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 12'835.40 inkl. MWST zu vergeben.

2022/312 Stellenausschreibung Leitung Gemeindewerkbetrieb

Sachverhalt Nach über 40 Dienstjahren hat der Werkmeister des Gemeindewerkbetriebs im Sinne einer Frühpensionierung seine Stelle auf den 31. Dezember 2023 gekündigt. Somit bleibt der Gemeinde verdankenswerterweise genügend Zeit, diese verantwortungsvolle Position neu zu besetzen, die vielfältigen Aufgaben vollumfänglich zu übergeben und eine ausreichende Einarbeitungszeit des neuen Stelleninhabers zu gewährleisten.

Der Aufgabenbereich beinhaltet die Leitung des gesamten Gemeindewerkbetriebs sowie die Führung der Gemeindewerkbetriebsmitarbeiter. Neben der Tätigkeit als Werkmeister ist der Stelleninhaber im Rahmen der Aufgaben eines Wassermeisters verantwortlich für eine einwandfreie Wasserversorgung der Gemeinde Planken. Darüber hinaus ist er als Alpvogt zuständig für einen geregelten Alpbetrieb auf den Gemeindealpen.

Neben den Leitungs- und Führungsaufgaben zählen die operativen Tätigkeiten wie Unterhalt der Gemeindestrassen und von öffentlichen Plätzen, Unterhalt von Freizeitanlagen und Wanderwegen, Abfallentsorgung, Unterhalt von Gartenanlagen und des Streuriets, Schneeräumung auf Strassen und Plätzen, Unterhalt der Werkhofgebäude, Mitwirkung bei Beisetzungen auf dem Friedhof, Mitarbeit als beratendes Mitglied in einzelnen Gemeindegremien sowie einige weitere Aufgaben zum abwechslungsreichen und vielseitigen Aufgabengebiet des Werkmeisters.

Das Anforderungsprofil beinhaltet eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung, vorzugsweise im Sanitärbereich und idealerweise ergänzt mit einer Brunnenmeister- oder Wasserwartausbildung, mehrjährige praktische Erfahrung, gute kommunikative Fähigkeiten, Führungserfahrung, handwerkliches Geschick, Verständnis für Maschinen und Fahrzeuge, Führerschein für Personenwagen Kat. B, Bereitschaft zur Mitarbeit an Sonn- und Feiertagen (v.a. Winterdienst), gute Kenntnisse von MS Office und weiteren Informatik-Applikationen.

Der Stellenantritt ist auf anfangs 2023 oder nach Vereinbarung vorgesehen. Die Stellenausschreibung wird auf der Homepage der Gemeinde und in den Landeszeitungen veröffentlicht. Die Eingaben sollen ausschliesslich elektronisch erfolgen.

Die Bewertung und Würdigung der Stelleneingaben werden vom Gemeindevorsteher, der Vize-Vorsteherin und vom Werkmeister vorgenommen. Bei Bedarf sind Fachpersonen aus der Personalvermittlung beratend beizuziehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorliegende Stellenausschreibung für die Anstellung der Leitung des Gemeindegewerksbetriebs zu genehmigen und die Stelle auf der Homepage der Gemeinde und in den Landeszeitungen auszuschreiben.

2022/313 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes

Sachverhalt Die letzte grosse Reform des Finanzausgleichssystems wurde auf das Jahr 2008 vorgenommen. Dabei wurde eine Abkehr von den früheren ertragsorientierten Systemen beschlossen und ein Finanzausgleich eingeführt, welcher sich am Finanzbedarf der Gemeinden orientiert. Mit der Mittelausstattung durch das Land wurde den Gemeinden entsprechende Planungssicherheit für die Finanzierung ihrer Aufgaben gegeben. Trotz einiger Anpassungen im Rahmen der Sanierung des Staatshaushalts hat sich das bestehende Finanzausgleichssystem bewährt und wird von

den Gemeinden grundsätzlich befürwortet. Dennoch zeichnet sich aufgrund der grossen Steuerunterschiede zwischen den Gemeinden Handlungsbedarf ab.

Nach verschiedenen parlamentarischen Vorstössen und einer ersten Vernehmlassung im Jahr 2019 hat die Regierung das bestehende Finanzausgleichssystem nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen und schlägt mit der gegenständlichen Vorlage zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes diverse Anpassungen des im Jahr 2008 eingeführten Systems vor.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Zweckerweiterung des Finanzausgleichsgesetzes, in dem nebst der Finanzierung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben die Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden als Ziel aufgenommen wird. Dies soll mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe zwischen den Gemeinden erfolgen, wobei Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft Mittel zu Gunsten der unterdurchschnittlichen Gemeinden abtreten.

Weitere Anpassungen betreffen die Berechnung der standardisierten Steuerkraft, die Festlegung des Faktors (k) zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs sowie die Linearisierung der Zuschlagssätze für die Kleinheit.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes als direkt betroffene Gemeinde teilnehmen zu dürfen und beziehen zur Vorlage der Regierung wie folgt Stellung:

1. Rückblick auf den Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG) vom 22. Oktober 2019

Die liechtensteinischen Gemeinden haben im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes im Februar 2020 bzw. vor rund zweieinhalb Jahren eine umfassende, weitestgehend einheitliche Stellungnahme zuhanden der Regierung abgegeben und gemeinsam verschiedene konstruktive Vorschläge unterbreitet. Anschliessend wurde das für die Gemeinden sehr wichtige Thema seitens der Regierung jedoch nicht weiterverfolgt.

2. Frühzeitiger Einbezug der Gemeinden in die Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach dem Landtagswahlen 2021 fanden erfreulicherweise erste Gespräche zwischen der neuen Regierung und Gemeindevertretern statt, um die Anpassung des Finanzausgleichssystems wieder anzugehen. Die Ende 2021 eingereichte Motion

zur Ermöglichung von einheitlichen Gemeindesteuerzuschlägen verlieh dem wichtigen Anliegen einen zusätzlichen Schub. An der Vorsteherkonferenz im Februar 2022 stellte die Regierung eine mögliche Weiterentwicklung des Finanzausgleichssystems vor. Die Gemeindevorsteherinnen und -vorsteher begrüßten grundsätzlich die vorgeschlagene Stossrichtung zur Anpassung des Finanzausgleichs, wurden doch die wichtigsten Punkte aus der Stellungnahme der Gemeinden vom Februar 2020 im Rahmen der damaligen Vernehmlassung der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in der neuen Vorlage berücksichtigt bzw. in diese übernommen. Die grundsätzliche Gutheissung der Gemeindevorsteherinnen und -vorsteher enthielt selbstverständlich den Vorbehalt, dass dem ordentlichen Vernehmlassungsprozess nicht vorgegriffen werden kann und der Vernehmlassungsbericht und die dazu erstellten Stellungnahmen der einzelnen Gemeinderäte abzuwarten sind.

3. Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG)

Der nun vorliegende Vernehmlassungsbericht und die darin vorgeschlagenen Abänderungen des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen einer Totalrevision sind identisch mit den Vorschlägen der Regierung anlässlich der Präsentation im Februar 2022 und wurden Mitte August 2022 nochmals mit den Gemeindevorstehenden besprochen. Gerne gehen wir auf die Schwerpunkte der gegenständlichen Vorlage aus Sicht der Gemeinden ein:

3.1 Horizontaler Ausgleich

Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu vermindern, wird die Einführung eines horizontalen Finanzausgleichs empfohlen. Der vorgeschlagene Horizontale Ausgleich entspricht im Grundsatz dem Vorschlag der Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung 2019, nur mit unterschiedlichen Komponenten. Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft geben einen prozentualen Anteil an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft ab. Dazu ist in Art. 5 FINAG vorgesehen, einen Faktor (h) analog zur Festlegung des Faktors (k) einzuführen. Der Faktor (h) steht für den für eine Vierjahresperiode festzulegenden horizontalen Ausgleichssatz, welcher sich in einer Bandbreite von 20 % bis 50 % bewegen soll. Diesen horizontalen Ausgleich begrüßen wir grundsätzlich, doch erscheint die obere Grenze eher hoch, weshalb die Gemeinden eine Bandbreite des Faktors (h) zwischen 20 % und 40 % vorschlagen, was immerhin einer möglichen Verdoppelung der abzugebenden Steueranteile der Geber-Gemeinden gleichkommt.

3.2 Standardisierte Steuerkraft

Die Berechnung der standardisierten Steuerkraft erfolgte bisher anhand eines einheitlichen Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von 200 %. Unabhängig von der individuellen Wahl des Gemeindesteuerzuschlags einer Gemeinde sollte damit die Gleichbehandlung zwischen den Gemeinden sichergestellt werden. Der nun unterbreitete Vorschlag der Regierung zur Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % auf die Vermögens- und Erwerbssteuer ist sehr zu begrüßen. Dadurch werden diejenigen Finanzausgleichsgemeinden, welche ihre Gemeindesteuerzuschläge unter 200 % festlegen, nicht mehr für ihre geringeren Gemeindesteuerzuschläge in der Stufe 1 (neu Stufe 2) des Finanzausgleichsgesetzes bestraft.

3.3 Mindestfinanzbedarf

Mit der Ausrichtung von Finanzausgleichszahlungen auf die Höhe des Mindestfinanzbedarfs sollen alle Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Gemeindeaufgaben wahrnehmen zu können. Neben der Finanzierung der Gemeindeaufgaben soll mit den Finanzausgleichszahlungen auch eine Verminderung der teilweise beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden erfolgen. So werden Gemeinden mit einer standardisierten Steuerkraft unterhalb des Mindestfinanzbedarfs auf diesen angehoben.

Der Mindestfinanzbedarf errechnete sich bisher aus der Multiplikation des Finanzbedarfs mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festgelegten Faktor (k), welcher zwischen 0 und 1 liegt. Der bis 2023 gültige Faktor (k) wurde im Jahr 2018 mit 0.76 festgesetzt. Im laufenden Jahr steht nun die Festlegung des Faktors (k) und damit des Mindestfinanzbedarfs für die kommende Finanzausgleichsperiode von 2024 bis 2027 an. Die Bestimmung des Finanzbedarfs für die kommenden Jahre ergibt sich auf der Grundlage der Gemeindeausgaben von 2018 bis 2021. Nachdem die Ergebnisse des letzten Rechnungsjahres zum Zeitpunkt der Vernehmlassungsberichterstellung nicht vollumfänglich vorlagen, ist noch offen, in welcher Höhe der Faktor (k) seitens der Regierung dem Landtag zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird. Ausgehend vom heutigen Finanzausgleichssystem kann jedoch festgehalten werden, dass eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs allen Finanzausgleichsgemeinden entgegenkommt und die Differenz zu den finanzstarken Gemeinden vermindert, was mit ein wichtiges Ziel dieser Gesetzesvorlage ist, weshalb die Gemeinden eine entsprechende Erhöhung des Faktors (k) bzw. des Mindestfinanzbedarfs erwarten.

Zur Berechnung des Mindestfinanzbedarfs haben die Gemeinden in der Stellungnahme zur Vernehmlassung 2019 die Frage gestellt, weshalb sich die Regierung an

der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben orientiert (Art. 5, Abs. 3 FAG) und nicht an den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden. Dadurch würden die Gemeinden für ihren sorgsameren Umgang mit den öffentlichen Mitteln nicht bestraft werden. Diese Frage wurde nun dahingehend beantwortet, indem die Regierung bei der Festlegung des Faktors (k) auf die ergänzende Ausführung, welche eine Orientierung an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben vorsieht, in Art. 6 Abs. 3 FINAG verzichtet, was zu begrüßen ist.

3.4 Kleinheitszuschläge

Da kleinere Gemeinden einen höheren Finanzbedarf pro Kopf aufweisen, werden an Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 3'300 bisher zusätzliche Beiträge in Stufe 2 des Finanzausgleichs ausgerichtet. Das geltende dreistufige Zuschlagsmodell für die Kleinheit soll durch eine lineare Ausgestaltung der Zuschlagssätze ersetzt werden. Durch die Linearisierung der Zuschlagssätze entfallen die stufenweisen Effekte, welche sich trotz einer geringfügigen Zunahme der Einwohnerzahl ergeben können. Diese Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes haben die Gemeinden bereits in ihrer Stellungnahme im Februar 2020 gefordert, weshalb nun der vorliegende Regierungsvorschlag, wenn auch nicht analog der Gemeindestellungnahmen, sehr zu begrüßen ist. Gegebenenfalls bietet es sich zusätzlich an, die Bandbreite der Kleinheitszuschläge bis 3'300 Einwohnerinnen und Einwohnern einer kritischen Würdigung zu unterziehen, da aus Sicht der Gemeinden für diese Limite keine sachlich-objektive Grundlage besteht.

3.5 Massnahmenkombination

Die Regierung schlägt mit dem vorliegenden Bericht verschiedene Systemanpassungen vor. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Erweiterung des Zweckartikels, welcher neben der Finanzierung der Gemeindeaufgaben neu auch eine Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden vorsieht. Dazu soll mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe ein wichtiger Schritt gemacht werden. Des Weiteren werden mit der Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft und der Linearisierung der Kleinheitszuschläge weitere wichtige Gemeindeanliegen umgesetzt, die es in der Gesamtschau zu berücksichtigen gilt. Während die Umstellung der Ausrichtung der Kleinheitszuschläge unabhängig von den weiteren Massnahmen vorgenommen werden kann, ist dem Umstand, dass die weiteren Anpassungsvorschläge ineinandergreifen, entsprechend Rechnung zu tragen. So führt eine für das Land neutrale Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % anstatt wie bisher von 200 % zu einer Verminderung des Faktors (k). Demgegenüber sieht die Regierung mit der Weitergabe der horizontalen Abgeltung an die finanzschwächeren Gemeinden und der damit verbundenen Stärkung der

Finanzausgleichsgemeinden vor, den Faktor (k) entsprechend zu erhöhen. Die Massnahmenkombination ist soweit nachvollziehbar und schlüssig, entscheidend für die Finanzausgleichsgemeinden ist jedoch die Festlegung des zukünftigen Faktors (k) durch den Landtag, die aber zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist. Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Festlegung des Faktors (k) respektive des Mindestfinanzbedarfs für die nächste Periode mindestens in jener Höhe ausfällt, die im vorliegenden Vernehmlassungsbericht als Berechnungsgrundlage diene. Grundsätzlich erwarten die Gemeinden im Rahmen dieser Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes beziehungsweise im Sinne der Angleichung der Steuerkraftunterschiede eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs über den Faktor (k) gegenüber den heutigen Gegebenheiten.

3.6 Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen des Finanzausgleichssystems für die einzelnen Gemeinden werden im Vernehmlassungsbericht rückwirkend für die Gemeinderechnungen von 2016 bis 2020 simuliert. Dabei hätte sich bei allen Finanzausgleichsgemeinden der Finanzausgleich leicht bis mässig erhöht, was sehr erfreulich ist. Offen ist jedoch, wie sich die zukünftigen Finanzausgleichszahlungen an die Gemeinden entwickeln werden.

3.7 Finanzielle Konsequenzen für das Land

Das derzeitige Finanzausgleichssystem, welches nur vertikale Ausgleichszahlungen umfasst, soll um eine horizontale Komponente ergänzt werden. Trotz des horizontalen Ausgleichs zwischen den Gemeinden ist die Mehrzahl der Gemeinden weiterhin auf vertikale Zuschüsse des Landes zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs angewiesen. Unter Berücksichtigung der in diesem Bericht vorgeschlagenen Massnahmen zur Anpassung des Finanzausgleichs hätte dies rückwirkend für den Betrachtungszeitraum von 2016 bis 2020 zu einem Mehraufwand von jährlich CHF 0.2 Mio. für das Land geführt, sodass das Ziel der Regierung zu einer deutlichen Verminderung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden für das Land annähernd ausgabenneutral erreicht worden wäre.

Selbst wenn es durch diese Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Ziel einer Verminderung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu einer gewissen Mehrbelastung für das Land kommen würde, wäre dies aus Sicht der Gemeinden sehr wohl begründbar, haben doch die Gemeinden rückblickend einen deutlich höheren Beitrag zur Sanierung des Staatshaushalts geleistet, als die damals jährlich geforderten CHF 50 Mio.

4. Aufgabenentflechtung

Sowohl in der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018 als auch im Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Oktober 2019 geht die Regierung auf die Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ein. In dieser Vernehmlassung ist aber nichts über eine mögliche weitere Aufgabenentflechtung zu lesen, was sehr bedauerlich ist. Wir sehen uns deshalb veranlasst, an dieser Stelle nochmals darauf einzugehen.

Im Jahr 2005 wurde mit dem Ziel einer möglichst sachgerechten Aufgabenzuordnung eine erste umfassende Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden vorgenommen. Auf Anregung der Gemeinden wurde im Jahr 2011 eine zweite Aufgabenentflechtungsrunde durchgeführt. Ein dritter Anlauf folgte im Jahr 2018. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Landes- und Gemeindevertretern wurden in mehreren Gesprächsrunden die möglichen Entflechtungsgebiete aufgearbeitet. Diese Entflechtungsgebiete betreffen insbesondere die Lehrbesoldung der Gemeindeschulen (Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenlöhne), Unterrichts- und lehrpersonenbezogene Sachkosten der Gemeindeschulen, Sonderschulung, Wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen / Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung, Stationäre Alterspflege, Ausserhäusliche Kinderbetreuung und Familienhilfen.

Verschiedene Themen wurden immerhin einer Überprüfung unterzogen, dennoch hielt das Land an einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und –finanzierung fest. Denn die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden habe sich bewährt und es dränge sich keine weitere Entflechtung auf. Auch sah die Regierung gemäss Vernehmlassungsbericht vom 22. Oktober 2019 keinen Mehrwert in einer weiteren Aufgabenentflechtung.

Demgegenüber sind die meisten Gemeinden der Meinung, dass eine weitere, wenn möglich abschliessende Aufgabenentflechtung sehr wohl einen Mehrwert bringt. Was nützt es, wenn die Gemeinden verschiedene Kosten, wie beispielsweise die Lehrerlöhne oder die Wirtschaftliche Hilfe zur Hälfte mittragen müssen, obwohl sie kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht haben und diese Kosten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden?

Gerade im Zuge der Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes bzw. dieser Totalrevision würde es sich anbieten, im Sinne einer angestrebten Ausgabenneutralität zwischen dem Land und den Gemeinden eine weitere Aufgabenentflechtung mit Blickwinkel „Wer zahlt, befiehlt“ durchzuführen. Allfällige Aufwandverschiebungen könnten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden. Insbesondere bei einer Verschiebung der Kosten zulasten der Gemeinden könnte eine weitere

Steuerkraftangleichung erzielt werden, indem der Mehraufwand der finanzschwächeren Finanzausgleichsgemeinden über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden würde, hingegen die finanzstarken Gemeinden den Mehraufwand selbst zu tragen hätten. Die Gemeinden würden eine weitere Aufgabenentflechtung begrüssen, die sich wie die Regierung im damaligen Vernehmlassungsbericht schrieb, „an einem Mehrwert bei einer eindeutigen Zuordnung zu einer Staatsebene orientiert“. Die Gemeinden sehen deshalb der Bestellung einer gemeinsamen Arbeits- oder Projektgruppe, die eine weitere Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden zum Auftrag hat, wohlwollend entgegen. Weiteren, zukünftigen Mischfinanzierungen und Aufgabenverflechtungen stehen wir ablehnend gegenüber.

5. Dank für den frühzeitigen Einbezug und die Möglichkeit zur Stellungnahme

Abschliessend danken wir der Regierung für den frühzeitigen und laufenden Einbezug der Gemeinden in dieses für sie existenzielle Thema, weshalb wir die kurze bzw. verkürzte Vernehmlassungsfrist mit Nachsicht hinnehmen. Gleichzeitig danken wir der Regierung für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes Stellung beziehen zu dürfen. Es wäre wünschenswert, wenn wie bei dieser Gesetzesrevision, auch zukünftig bei anderen für die Gemeinden wichtigen Gesetzesanpassungen die zweite Verwaltungsebene des Staates frühzeitig miteinbezogen werden würde.

2022/314 Klimastrategie Liechtenstein 2050 – Öffentliche Konsultation

Sachverhalt Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sind eindeutig: Der Klimawandel ist da und in vollem Gange. So ist die durchschnittliche Temperatur hierzulande seit Beginn der Industrialisierung im internationalen Vergleich überdurchschnittlich angestiegen. Laut dem Bericht des Weltklimarats vom Februar 2022 verursacht die Erwärmung der Atmosphäre häufigere und intensivere Extremereignisse wie Starkregen, Stürme, Hitze und Trockenheit mit weltweit verheerenden Folgen. Für Liechtenstein als Alpenland bergen solche Extremereignisse besonders hohe Risiken. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hat die internationale Staatengemeinschaft mit dem Übereinkommen von Paris beschlossen, die globale Temperaturerhöhung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2°C, möglichst jedoch auf 1.5°C, zu beschränken. Der Liechtensteinische Landtag hat dieses Übereinkommen ratifiziert und die Regierung daraufhin die Klimavision 2050 erstellt.

Die nun vorliegende Klimastrategie 2050 baut auf diesen Grundlagen und den bereits getroffenen Massnahmen aus der Energiestrategie 2030 auf. Sie enthält eine

Sammlung wirkungskräftiger Ziele und Massnahmen für den Klimaschutz. Das Klimaziel bis 2050 ist gesetzlich verankert. Liechtenstein muss seine Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null senken. Dies geschieht in zwei Phasen: Bis zum Jahr 2030 werden die Treibhausgasemissionen um 50 % gegenüber dem Referenzjahr 1990 reduziert, wobei 40 % im Inland und 10 % im Ausland reduziert werden sollen. Damit wird das aktuell geltende Reduktionsziel von 40 % um 10 % erhöht. Bis 2050 werden die inländischen Emissionen um 90 % reduziert und die restlichen, unvermeidbaren 10 %, die sogenannten Sockelemissionen, kompensiert.

Oberste Priorität gilt dem Sektor Energie, welcher rund 80 % der Treibhausgasemissionen ausmacht. Gemessen am Referenzjahr 1990 müssen die Emissionen hier bis 2030 um rund 50 % und bis 2050 vollständig eliminiert werden. Ein ambitioniertes Ziel, das umfassende Massnahmen sowie hohe Investitionen erfordert. Ein weiterer Sektor ist die Landwirtschaft, die rund 13 % der Treibhausgasemissionen verursacht. Hier kann mit gezielten Massnahmen ein guter Teil der Emissionen reduziert werden, ein kompletter Abbau der Reduktionen ist jedoch nicht realistisch. Dasselbe gilt auch für die weiteren Sektoren industrielle Gase, Abfall und Abwasser sowie Landnutzungsänderungen und Wald. Für die Kompensation dieser nicht vermeidbaren Sockelemissionen eignen sich natürliche Kohlenstoffsenken wie Wälder und Moore. Zudem wird die Entwicklung von neuen Technologien für negative Emissionen verfolgt.

Um auch die Emissionen zu reduzieren, die unsere Volkswirtschaft im Ausland verursacht, definiert die vorliegende Strategie ausserdem Massnahmen für einen nachhaltigen Konsum und einen nachhaltigen Finanzplatz. Und sie zeigt auf, dass wir den Verlust von Lebensräumen und der Artenvielfalt stoppen müssen, weil intakte Lebensräume und eine hohe Biodiversität sowohl für den Klimaschutz als auch für die Anpassung an die unumkehrbaren Folgen des Klimawandels essenziell sind. Insgesamt kann festgehalten werden: Liechtenstein hat bereits den richtigen Weg eingeschlagen. Nun gilt es, das Tempo zu erhöhen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Bericht zur Klimastrategie Liechtenstein 2050 zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Klimawandel schreitet voran und ist auch in Planken bereits spürbar. Die Risiken für Wetterextreme wie Hitze und Trockenheit, Starkregen und Stürme nehmen weltweit zu. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hat die internationale Gemeinschaft mit dem Übereinkommen von Paris beschlossen, den Temperaturanstieg auf möglichst 1.5 Grad Celsius zu beschränken. Die vorliegende Klimastrategie ist Liechtensteins Beitrag dazu, dieses Ziel zu erreichen.

Die Gemeinde Planken begrüsst die von der Regierung vorgeschlagene Klimastrategie Liechtenstein 2050. Wir sind mehr als positiv erfreut über die Zielsetzung in Themenbereichen, die bis anhin noch in keiner Strategie oder Vision des Landes Platz gefunden haben.

Zielsetzungen – konsequent mehr: Verschiedene sehr wichtige Zielsetzung der Regierung sind von grosser Bedeutung. Zum Teil sind sie aber im internationalen Vergleich nicht mehr fair oder gehen zu wenig weit. Hier eine kurze Auflistung der Wichtigsten Ziele, die ergänzt werden sollten:

- Ziel 40% im Inland (10% im Ausland) gegenüber 1990 bis 2030 ist nicht 1.5°C kompatibel
- Ziel 50% gegenüber 1990 bis 2030 ist kein fairer internationaler Beitrag (EU mind. 55%)
- Ziel von 33% Eigenanteil Stromproduktion bis 2030 ist deutlich zu niedrig
- Zieldatum für Verbrennungsmotorzulassungsende ab 2035 ist zu spät

Finanzsektor: Eines der in verschiedenen Studien aufgezeigten weltweit grössten Potentiale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen ist dem Finanzsektor zuzuweisen. Nicht durch den Ausstoss von Emissionen für den Betrieb, sondern wo die Gelder angelegt sind und was die Firmen welche dieses Fremdkapital etc. erhalten, daraus machen. Hier sind bereits begrüssenswerte Bestrebungen – auch in Liechtenstein – im Gange. Wir schlagen nun aber vor, dass die stark angehäuften Geldreserven, welche sich grösstenteils aus Steuergeldern zusammensetzen, von Land und Gemeinde in grüne, nachhaltige und insbesondere regenerative (klimapositive) Projekte investiert werden. Den Vorrang sollen dabei liechtensteinische Projekte, Initiativen und KMU's erhalten, welche versuchen klimaneutral zu werden.

Gut vorstellbar und über die Jahre immer wieder diskutiert könnte ein öffentlicher Investitionsfonds mit regenerativen lokalen Kriterien sein, womit verschiedene Initiativen und Projekte finanziert werden. Geld soll somit kein Showstopper mehr sein, damit Liechtenstein dem Klimawandel besser entgegentreten kann.

Neben allgemeinen Aussagen zur Klimastrategie 2050 sind folgende Massnahmen für die Gemeinde Planken von Bedeutung:

- E1.1 Pflicht für Photovoltaikanlagen bei Neubauten und Dachsanierungen
Da in Planken die Möglichkeiten der Energieproduktion sehr limitiert sind, soll das Potential der Photovoltaik voll ausgeschöpft werden. Es besteht noch viel Potenzial in Planken.

- E1.2 Umgang mit freistehenden PV-Anlagen in- und ausserhalb der Bauzone und bei Doppelnutzungen

Auch hier bietet sich ein grosses Potential zur Energiegewinnung, welches genutzt werden soll. Allerdings soll der Ortsbild- und Landschaftsschutz, die landwirtschaftliche Bodenerhaltung berücksichtigt werden und im Vorfeld entsprechende Bedingungen definiert werden.

- 2.1 Verzicht fossiler Heizsysteme bei Neubauten und Ersatz

In Planken sind noch ca. 90 Ölheizungen in Betrieb. Ein Verzicht solcher fossilen Heizsysteme hilft uns das gesetzte Ziel „Klimaneutralität 2040“ kalkulierbar zu machen und schneller bzw. überhaupt zu erreichen. Zusätzlich wird durch die Umstellung auf erneuerbare Energien die Abhängigkeit vom Ausland reduziert und die Versorgungssicherheit erhöht.

- E4 Fossilfreie Antriebe

Analog zur EU sollen ab 2035 keine Autos mehr mit Verbrennungsmotoren neu zugelassen werden. Wenn aber bei fossilen Heizsystemen ein Verbot ab 2023 eingeführt wird, dann soll dies für Autos auch früher als 2035 geschehen.

- E.4.1 Anpassung der Motorfahrzeugsteuer für Fahrzeuge mit fossilen Treibstoffen
Eine Anpassung der Motorfahrzeugsteuer ist notwendig. Wir schlagen vor, eine CO₂ abhängige Abgabe und Strassennutzungsabhängige Fahrzeugsteuer einzuführen, gerne bereits jetzt und parallel dazu die schrittweise Abschaffung von der jetzigen Steuer nach Gewicht.

Für die Gemeinde Planken ist die vorliegende Klimastrategie Liechtenstein 2050 ein richtiger Schritt, um die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes und der Gemeinde zu erreichen.

2022/315 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes**

Sachverhalt Liechtenstein hat bereits nach der Energiekrise in den 1970er Jahren energetische Vorschriften im Gebäudebereich festgelegt. Diese wurden in den vergangenen Jahrzehnten schrittweise verschärft. Auf der Grundlage des Baugesetzes (BauG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG) hat die Regierung die Detailbestimmungen betreffend die bautechnischen Erfordernisse und den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit in der Energieverordnung vom 21. August 2007 erlassen. Die Entwicklung dieser Bestimmungen wurde zu einem grossen Teil

mit den schweizerischen Vorschriften im Gebäudebereich abgestimmt, weil viele Gebäudeplaner und Unternehmen, die Gebäude erstellen oder gebäudetechnische Anlagen installieren, sowohl in Liechtenstein als auch in der Schweiz tätig waren und sind.

Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie I) wurde in Liechtenstein hauptsächlich mit dem Gesetz vom 23. Mai 2007 betreffend den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energieausweisgesetz) umgesetzt. Seither müssen Energieausweise bei einem Verkauf, bei der Vermietung oder bei der Verpachtung von Gebäuden und Nutzungsobjekten den Vertragspartnern unterbreitet werden. Zudem sind Bestimmungen in der Energieverordnung und der Verordnung vom 25. November 1975 über das Kaminfergewesen ergänzt worden. Wichtig ist der Umstand, dass sich die bestehenden energetischen Vorschriften im Gebäudebereich seither auf die Norm SIA 380/1 „Thermische Energie im Hochbau“ abstützen.

Als Nachfolgerin der Gebäuderichtlinie I hat die EU die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie II) erlassen. Die EWR/EFTA-Staaten bereiten bis Ende 2022 die Übernahme dieser Richtlinie in das EWR-Abkommen vor.

Zur Umsetzung der Gebäuderichtlinie sollen entsprechende neue Bestimmungen im BauG, im EEG, im EnAG und in der EnV mit Wirkung ab Mitte 2023 geschaffen werden, wobei sich Liechtenstein an die Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016, und an bestimmte Teile von Modul 1 der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEN 2014) hält. Die Hauptziele, die dabei verfolgt werden, sind in Kapitel 3.3 aufgeführt. Da sachlich ein enger Zusammenhang zwischen Energie, Bauen und Klimaschutz besteht, soll als Massnahme für den Klimaschutz und aufgrund der aktuellen geopolitischen Versorgungslage bei fossilen Energieträgern das nachstehende Zusatz-Ziel verfolgt werden: Fossile Energien (Heizöl und Erdgas) dürfen für gebäudetechnische Anlagen bei Neubauten und bei Ersatz nicht mehr eingesetzt werden. Schliesslich wird die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf allen Dächern von neuen und bestehenden Wohnbauten und Nicht-Wohnbauten im BauG verankert. Mit der Einführung dieser Pflicht werden die Forderungen der zwei Motionen erfüllt, die der Landtag am 6. April 2022 überwiesen hat.

Die MuKEN 2014 dienen in der Schweiz der Harmonisierung der kantonalen Energievorschriften. Es handelt sich um elf Module. Die Umsetzung der Module 2 bis

11 ist von der Energiedirektorenkonferenz (EnDK2) empfohlen. Die Umsetzung von Modul 1 ist von der EnDK dringend empfohlen oder durch das schweizerische Energiegesetz in der Schweiz sogar zwingend vorgeschrieben. Eine Mehrheit der Schweizer Kantone hat inzwischen die Mustervorschriften von Modul 1 ins kantonale Energiegesetz übernommen, darunter die Kantone St. Gallen (in Kraft seit 1. Juli 2021) und Graubünden (in Kraft seit 1. Januar 2021).

Die Umsetzung der Gebäuderichtlinie II erfolgt konkret durch die Implementierung von Ermächtigungsgrundlagen im BauG und EnAG und von Detail-Bestimmungen in der EnV. Damit kann die Regierung das Nähere mit Verordnungskompetenz Durchführungsbestimmungen erlassen. Dies hat den Vorteil, dass Bestimmungen auf Verordnungsebene leichter anzupassen sind als Bestimmungen in einem Gesetz. Somit kann flexibler auf Änderungen reagiert werden. Dies ermöglicht in den sehr technischen EnV Bestimmungen flexibel an aktuelle Entwicklungen in der Schweiz anzupassen und für bestimmte Fälle, in denen insbesondere das Bestandsrecht Vorrang haben soll, Ausnahmen vorzusehen.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage werden die Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie 2010/31 hauptsächlich unter Anwendung der in der Schweiz bekannten kantonalen Vorschriften (MuKE 2014) erfüllt. Damit werden gute Voraussetzungen für einen schlanken Vollzug geschaffen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Die vom Landtag am 6. April 2022 überwiesenen Motionen zur Photovoltaikpflicht auf Wohnbauten und Nicht-Wohnbauten sollen erfüllt werden. Auch sieht der Vernehmlassungsbericht ein Verbot von fossilen Heizungen wie Öl und Gas für Neubauten und beim Heizungersatz vor. Ein wichtiges energiepolitisches Ziel der Gemeinde Planken ist das Erreichen der Klimaneutralität bis spätestens 2040. Die Kommission für Energie, Umweltschutz, Abfall, Mobilität und Landwirtschaft der Gemeinde Planken betrachtet die beiden Massnahmen, zusätzlich zur verpflichtenden Umsetzung der Gebäuderichtlinie II, als ihr Kernanliegen und begrüsst diese deshalb vollumfänglich.

Trotz umfangreicher Fördermassnahmen durch Land und Gemeinde für umweltschonende Heizsysteme wie Wärmepumpen und Pellets sind in Planken noch immer rund 90 Ölheizungen in Betrieb. Mit einer Lebensdauer von jeweils bis zu 30 Jahren ist es wichtig, keine neuen Ölheizungen mehr einzubauen. Ein Verzicht solcher Heizsysteme hilft uns das Ziel „Klimaneutralität 2040“ kalkulierbar zu machen und schneller zu erreichen. Zusätzlich wird durch den Ausbau der erneuerbaren

Energien die Abhängigkeit vom Ausland reduziert und die Versorgungssicherheit erhöht.

Da aber in Liechtenstein die Möglichkeiten der Energieproduktion sehr limitiert sind, soll das Potential der Photovoltaik voll ausgeschöpft werden. Einen Änderungsvorschlag an der Vernehmlassung, der für Planken von Relevanz ist, sehen wir beim Thema Photovoltaikausbau: Als eines der Hauptziele der EU-Gebäuderichtlinie, welche umgesetzt werden muss, steht: „Neubauten müssen mit einer Photovoltaik-Anlage ausgerüstet werden, deren Grösse proportional zur beheizten Fläche zu sein hat.“ Die 10 Watt pro m² installierte Leistung an Photovoltaik ist aber leider zu wenig weit gefasst. Das bedeutet, dass bei einem eher grossen Einfamilienhaus mit 200 m² beheizter Fläche nur eine 2 kWp Anlage errichtet werden muss. Je nach Dachform und Grösse des Hauses kann gut bis zum 10-fachen installiert werden. Entsprechend schlagen wir vor, die Formulierung mit der Verpflichtung der 10 Watt pro m² sowie der Höchstgrenze von 30 kW fallen zu lassen und stattdessen folgende Formulierung zu wählen: „Pflicht bei Neubauten sofern wirtschaftlich und energetisch sinnvoll eine volle Ausnutzung der vorhandenen Dachfläche durch Photovoltaik sowie Empfehlung ein für Photovoltaik optimiertes Dach zu bauen.“

Zusammenfassend sind die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sehr begrüssenswert. Betreffend dem Thema Photovoltaik hoffen wir auf die Kenntnisnahme und Umsetzung unseres Vorschlages.

2022/316 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetzes, des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige sowie das Gesetz über die Ausländer zur Durchführung der Verordnung EU 2019/1157

Sachverhalt Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage befasst sich mit der Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG), des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG) und des Ausländergesetzes (AuG). Die Teilrevisionen dieser Gesetze sind im Hinblick auf die Durchführung der EU-Verordnung 2019/1157 notwendig, deren Übernahme ins EWR-Recht gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist.

Mit der Teilrevision des HSchG wird die Grundlage für die Einführung der biometrischen Identitätskarte gelegt. Mit dieser und weiteren Massnahmen werden die Personalausweise / Identitätskarten innerhalb des EWR vereinheitlicht. Auf diese Weise sollen unter anderem Fälschungen erschwert, die Sicherheit erhöht und damit das Reisen innerhalb Europas erleichtert werden.

Im PFZG werden die gesetzlichen Grundlagen für die Erfüllung einheitlicher Mindeststandards für die Aufenthaltsausweise, die an Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates herausgegeben werden, angepasst. Da das PFZG gemäss Art. 2 sowohl für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates des EWR als auch der Schweiz gilt und aus Kostenüberlegungen kein zusätzlicher Aufenthaltsausweistyp geschaffen werden soll, sollen diese Aufenthaltsausweise auch für Staatsangehörige der Schweiz Anwendung finden.

Im Ausländergesetz ist schliesslich der Adressatenkreis für den biometrischen Aufenthaltsausweis neu zu regeln. Heute erhalten Familienangehörige von Staatsangehörigen des EWR oder der Schweiz, die Drittstaatsangehörige sind, den gleichen Aufenthaltsausweis wie Staatsangehörige des EWR oder der Schweiz. Künftig muss zwingend allen Drittstaatsangehörigen ein biometrischer Aufenthaltsausweis ausgestellt werden. Diese Ausweise sind aber mit einheitlichen Codes respektive Bezeichnungen zu versehen, aus denen hervorgeht, dass ihre Inhaber Freizügigkeitsrechte ableiten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2022/317 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren (Durchführung der Verordnung EU 2019/515)

Sachverhalt Ziel der Verordnung (EU) 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008, ist es, dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung mehr Geltung zu verschaffen.

Dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zufolge dürfen EWR-Mitgliedstaaten (Mitgliedstaat) den Verkauf von Waren, die nicht unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) fallen und die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, in ihrem Hoheitsgebiet grundsätzlich nicht verbieten. Auf Basis der Verordnung (EU) 2019/515 werden klare Verfahren festgelegt, um den freien Verkehr von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, zu gewährleisten.

Die Verordnung wird nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen grundsätzlich unmittelbar anwendbar. Gewisse Bestimmungen bedürfen jedoch einer

Durchführung im nationalen Recht, was eine Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren erfordert.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

h. w. h.

